

S a t z u n g

der Stadt Burg über die Festlegung von Gebühren für die zeitweilige Benutzung öffentlicher, als gebührenpflichtig gekennzeichnete PKW-Stellplätze (Parkplatzgebührensatzung) in der Fassung der 2. Änderung

Aufgrund des § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, und §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102,127) sowie § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) sowie § 6 der Hauptsatzung der Stadt Burg in der Fassung vom 12. März 2015 hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am **4. Dezember 2019** folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif, Zahlungspflicht, Gültigkeit der Parkscheine

Für die Benutzung öffentlicher, als gebührenpflichtig ausgewiesener PKW-Stellplätze werden folgende Gebühren festgesetzt:

bis 30 Minuten	0,50 Euro
bis 1 Stunde	1,00 Euro
bis 2 Stunden	1,50 Euro
bis 3 Stunden	2,00 Euro
Tagesticket	5,00 Euro

Die Höchstparkdauer wird auf drei Stunden festgelegt, ausgenommen besonders gekennzeichnete Stellplätze mit Tagesticket.

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Benutzung der gekennzeichneten Stellplätze über 15 Minuten hinaus; für gebührenfreies Kurzparken bis 15 Minuten ist ein Parkschein zu lösen (Brötchentaste).

Ein Parkschein hat auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen der Stadt Burg Gültigkeit, unabhängig vom Standort des Einlösens.

§ 2

Bekanntmachung

Die Satzung über die Festlegung von Gebühren für die zeitweilige Benutzung öffentlicher, als gebührenpflichtig gekennzeichnete PKW-Stellplätze (Parkplatzgebührensatzung) wird im Amtsblatt der Stadt Burg gemacht.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Festlegung von Gebühren für die zeitweilige Benutzung öffentlicher, als gebührenpflichtig gekennzeichnete PKW-Stellplätze (Parkplatzgebührensatzung) tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Gebühren für die zeitweilige Benutzung öffentlicher, als gebührenpflichtig gekennzeichnete PKW-Stellplätze in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 7. Juli 2005 außer Kraft.

Burg,

gez. Rehbaum
Bürgermeister

Dienstsigel

gez. Kurze
Vorsitzender
des Stadtrates